

## Die neue Trinkwasserverordnung

### • Umsetzung der neuen Trinkwasserverordnung ab 01. Januar 2003

Als Umsetzung der Richtlinie 98/83/EG vom 3.11.1998 über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch trat am 1.1.2003 die neue Trinkwasserverordnung in Kraft. Gesetzliche Grundlage ist das neue Infektionsschutzgesetz (IfSG), das am 1.1.2001 in Kraft getreten ist.

### • Welche Veränderungen bringt die neue TrinkwV ?

Gegenüber der bis dahin gültigen TrinkwV weist die neue Verordnung eine Reihe von erheblichen Veränderungen auf, die insbesondere für Betreiber von Trinkwasseranlagen in Gebäuden (Haus-Installationen) ein hohes Maß an Verantwortung bedeuten. Der Begriff Trinkwasser wird zum ersten Mal positiv definiert. Bisher war nur der Begriff Nichttrinkwasser definiert. Nicht nur das Wasser zum Verzehr, sondern z.B. auch Wasser für die Reinigung von Wäsche zählt zum Trinkwasser. Die Einhaltung technischer Regeln gehört zu den allgemeinen Anforderungen an die Beschaffenheit des Wassers (§§ 5-7, Anlagen 1-3). Hausinstallationen werden neben Kleinanlagen und den Anlagen der Wasserversorgungsunternehmen (WVU) als eine dritte Gruppe von Wasserversorgungsanlagen definiert. In öffentlichen Gebäuden unterliegen Hausinstallationen der Aufsicht durch das Gesundheitsamt. Dieses ist verpflichtet, sich auf der Grundlage von Stichproben Informationen über die Qualität des Wassers zu verschaffen. Es müssen zumindest die Parameter untersucht werden, die sich in Hausinstallationen negativ verändern können.

### • Beachtung technischer Regeln

Gegenüber der alten TrinkwV sind die Grenzwerte teilweise deutlich niedriger (z.B. Blei, Nickel, Arsen). Auch bei der Auswahl der Werkstoffe sind technische Regeln (z.B. DIN 50930-6) zu beachten. In Kunststoffen dürfen die Gehalte von Monomeren (Vinylchlorid, Epichlorhydrin) bei Kontakt mit Trinkwasser nicht zur Überschreitung der Grenzwerte führen.

Zur Aufbereitung von Wasser (z.B. Phosphatierung) dürfen nur solche Stoffe und Verfahren verwendet

### Fortsetzung von Seite 1:

werden, die vom Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung gelistet sind. Bei den Untersuchungen der Hausinstallationen öffentlicher Gebäude ist das erwärmte Wasser zusätzlich zu den chemischen und mikrobiologischen Parametern auch auf Legionellen zu untersuchen. Als Bewertungsgrundlage dienen bis auf weiteres die Werte der DVGW-Arbeitsblätter W551+W552. Die Probenahme erfolgt grundsätzlich am Zapfhahn des Verbrauchers. Die Untersuchungen werden stichproben-artig oder auf Anordnung vom Gesundheitsamt durchgeführt. Eine

Verpflichtung zu routinemäßigen oder periodischen Untersuchungen der Hausinstallation wurde nicht festgeschrieben. Nicht-Trinkwasseranlagen (z.B. Regenwasseranlagen) sind eindeutig zu kennzeichnen. Sie dürfen keine Verbindung mit trinkwasserführenden Systemen haben. Jede Nicht-Trinkwasseranlage im Haus ist dem Gesundheitsamt zu melden, ist aber grundsätzlich zugelassen und kann z.B. für die Toilettenspülung und eingeschränkt auch für Waschmaschinen eingesetzt werden.

Für Betreiber von Wasserversorgungsanlagen bestehen umfassende Informationspflichten. Informationen über die Auswahl von Werkstoffen, die Hauseigentümern von Wasserversorgungsunternehmen zur Verfügung gestellt werden, müssen den Mietern weitergegeben werden. Alle Stoffe, die dem Wasser zugesetzt werden, unterliegen der Informationspflicht an den Verbraucher. Schon beim Verdacht einer negativen Beeinträchtigung ist das Gesundheitsamt zu informieren. Dies dürfte beim Nachweis von Legionellen immer der Fall sein.

---